

Steuerberater leistet Beihilfe bei Kenntnis der Steuerhinterziehung eines Mandanten

1. Ein Steuerberater leistet Beihilfe zur Steuerhinterziehung, wenn er Kenntnis davon hat, dass seine Mandantin die Geschäftsbücher nicht mehr ordentlich führt und er dennoch die sich aus der fehlerhaften Buchführung ergebenden Daten für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen verwendet.

2. Das Finanzamt ist berechtigt, die sich aus einem Strafverfahren ergebenden Erkenntnisse für die Feststellung der Strafbarkeit eines Steuerberaters wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu verwerten, auch wenn der Steuerberater nach eigenem Bekunden im Strafverfahren die Beihilfe zur Steuerhinterziehung nur eingeräumt hat, um ein günstiges Urteil zu erreichen. (FG Nürnberg, Urt. v. 10. 12. 2002, II 536/2000)

Der Kl., ein Steuerberater, wusste, dass seine Mandantin, eine GmbH, ihre Bücher nicht ordnungsgemäß führte. Dennoch fertigte er aufgrund der ihm genannten Zahlen Umsatzsteuervoranmeldungen an. Als der Steuerberater erkannte, dass seine Mandantin die Umsatzsteuer verkürzte, wies er sie darauf hin, dass die geschuldete Umsatzsteuer nachzuerklären und zu bezahlen sei. Die Mandantin kam dieser Aufforderung nicht nach. Im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung wurde die Steuerhinterziehung entdeckt. Da die Mandantin zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet hatte, erließen die Finanzbehörden einen Haftungsbescheid gegen den Kl. Das FG Nürnberg hat entschieden, dass der Erlass des Haftungsbescheids gegen den Steuerberater zulässig ist, da er von der Steuerhinterziehung seines Mandanten Kenntnis hatte, weil er wusste, dass die ihm übermittelten Daten aufgrund der mangelhaften Buchführung seiner Mandantin nicht richtig sein konnten. Als seine Mandantin keine korrigierten Voranmeldungen abgab, hätte er sie über eine Selbstanzeige aufklären oder das Mandat niedergelegen müssen, sofern keine Selbstanzeige erfolgte. Auch wenn der Kl. anführt, dass er vor dem Strafgericht die Beihilfe zur Steuerhinterziehung nur eingeräumt hat, um ein für ihn günstiges Ergebnis zu erzielen, sei es zulässig, dass das Finanzamt die sich aus dem Strafverfahren ergebenden Erkenntnisse verwerte, denn bei einer eindeutigen Beweislage für seine Unschuld wäre eine Bereitschaft zur Verurteilung widersinnig. Die Finanzbehörden handelten mit dem Erlass eines Haftungsbescheides nicht ermessensfehlerhaft. Es wurde NZB eingelegt (Az. BFH: V B 68/03), d.h. dieses Urteil ist noch nicht endgültig, mit einer Änderung der Auffassung kann sich nach meiner Ansicht jedoch der Kollege beim Bundesfinanzhof sicher nicht durchsetzen.

Dieser Rechtsstreit mag begründen, warum ich in manchem Einzelfall so intensive Nachfragen habe und versuche, alle nur erdenkliche Informationen zu einem Sachverhalt zu bekommen! Ich möchte weder, daß meine Mandanten, noch ich haftungs- und strafrechtlich für verkürzte Steuern haften müssen!